

Stadt Bergen
Landkreis Celle



4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hagener Straße“

Begründung

Vorentwurf

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

| | | | |
|--------------|-----------------------|-----------------------|------------|
| Verf.-Stand: | §§ 3 (1) + 4(1) BauGB | §§ 3 (2) + 4(2) BauGB | § 10 BauGB |
| Begründung: | 08.07.2020 | | |
| Plan: | 04.06.2020 | | |



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH

Südwall 32, 29221 Celle
Telefon (05141) 991 69 30
E-Mail: info@infraplan.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. L. Lockhart /Dipl.-Geogr. K. Völckers
Dr.-Ing. S. Strohmeier (fachl. Begleitung)

INHALT

| | |
|---|-----------|
| TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG | 4 |
| 1 Erfordernis der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes..... | 4 |
| 2 Kurzbeschreibung des Gebietes | 4 |
| 2.1 Lage im Raum | 4 |
| 2.2 Geltungsbereich | 4 |
| 3 Planungsvorgaben | 6 |
| 3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung..... | 6 |
| 3.1.1 Landesraumordnungsprogramm..... | 6 |
| 3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm..... | 7 |
| 3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung..... | 9 |
| 4 Änderung des Flächennutzungsplanes | 11 |
| 5 Ver- und Entsorgung..... | 12 |
| 6 Auswirkungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes..... | 12 |
| TEIL 2: UMWELTBERICHT | 14 |
| 1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans | 14 |
| 2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen | 14 |
| 2.1 Fachgesetze | 14 |
| 2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a..... | 14 |
| 2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff | 14 |
| 2.2 Fachplanungen | 14 |
| 2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle | 14 |
| 2.2.2 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991) | 15 |
| 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung..... | 16 |
| 3.1 Schutzgebiete | 16 |
| 3.2 Schutzgüter..... | 16 |
| 3.2.1 Schutzgut Mensch | 16 |
| 3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz | 17 |
| 3.2.3 Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser | 20 |
| 3.2.4 Schutzgut Klima/Luft | 23 |
| 3.2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild | 24 |
| 3.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 25 |
| 3.2.7 Wechselwirkungen | 25 |
| 4 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung..... | 25 |

| | | |
|-----|--|----|
| 5 | Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen..... | 27 |
| 6 | Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes | 27 |
| 7 | Zusätzliche Angaben | 27 |
| 7.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung..... | 27 |
| 7.2 | Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen | 27 |
| 8 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 28 |
| 9 | Quellenverzeichnis | 29 |

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

1 Erfordernis der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Norden der Stadt Bergen besteht ein gewerblicher Betrieb, der sich erweitern möchte. Das bisher genutzte Grundstück weist kein Entwicklungspotenzial mehr auf. Es wird daher vorgesehen, den Betrieb in Richtung Norden zu erweitern. In andere Richtungen stehen keine Flächen zur Verfügung. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Dies entspricht nicht der Zielsetzung eines Gewerbegebietes.

Derzeit sind die Flächen des Plangebietes dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich.

Um die Planung umsetzen zu können, ist daher eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich. Im Rahmen der 4. Änderung wird die Fläche in „Gewerbegebiet“ sowie „Grünfläche“ geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Bergen gesichert werden. Dabei werden gem. § 1 (6) BauGB folgende Belange besonders berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange der Wirtschaft sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Stadt Bergen den Bebauungsplan Nr. 36 „Hagener Straße“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

2 Kurzbeschreibung des Gebietes

2.1 Lage im Raum

Die Stadt Bergen liegt im Nordwesten des Landkreises Celle. Die Kreisstadt Celle ist ca. 25 km entfernt.

Der Änderungsbereich liegt im Norden von Bergen. Er grenzt nördlich an den Siedlungsbereich (Gewerbe) von Bergen an. Östlich direkt angrenzend verläuft die Kreisstraße K 42 „Hagener Straße“, nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie ein kleinerer Waldbereich an. Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen, Wald und Wohnbebauung geprägt.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst mehrere Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Bergen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5,7 ha. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches ist durch eine landwirtschaftliche Fläche (Mähweide) gekennzeichnet. Im mittleren Teil des Plangebietes liegen eine Brachfläche sowie ein Gehölzbestand. Im Süden befindet sich bereits ein gewerblich genutzter Bereich mit Lager-/Produktionshallen und befestigten Freiflächen, der dem südlich angrenzenden Betrieb zugeordnet ist. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches sind zwei Pferdekoppeln vorhanden. Zwischen dem geplanten gewerblichen Erweiterungsbereich und dem bestehenden Gewerbebetrieb befindet sich die Gemeindestraße „Ziegeleiweg“.

Nördlich und westlich des Änderungsgebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen (Wiesen-, Weidenutzung), zudem grenzt im Westen ein kleiner Laubwald an. Im Süden grenzt überwiegend gewerbliche Nutzung unmittelbar an. Östlich verläuft die Kreisstraße K 12.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist aus der Plandarstellung im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich.



Geltungsbereich der 4. FPÄ (Luftbild: © GoogleMaps, abgerufen am 05.12.2019)

3 Planungsvorgaben

3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2008 (Fassung von 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Nach den Darstellungen des LROP zählt Bergen zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Außerdem sollen die ländlichen Regionen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. Eine Entwicklung soll darüber hinaus gefördert werden, um u. a. insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können. Die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft soll verbessert und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Die soziale und kulturelle Infrastruktur ist zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitzustellen (Pkt. 1.1 07 LROP).

Weiterhin soll die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. Außerdem soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Zudem sollen Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben (Pkt. 2.1 04-06 LROP).

Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. (Pkt. 2.1 09 LROP).

Gemäß LROP 2008 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (Pkt. 3.2.1 03 LROP). Als Orientierungswert zur Wahrung der Wald(rand)funktionen wird im LROP ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen als geeignet genannt, der bei Planungen zugrunde gelegt werden kann (S. 59 der weiterhin gültigen

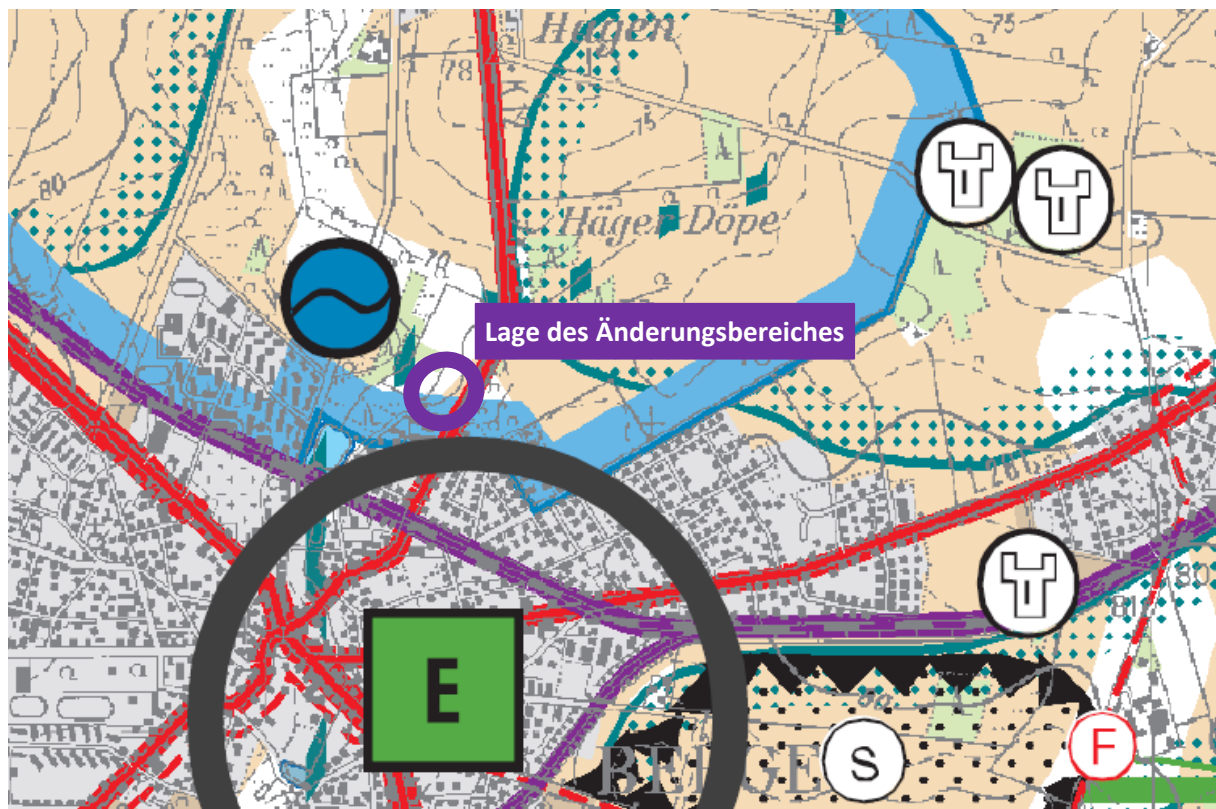
Begründung des LROP 2008). Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle

Bergen ist im System der zentralen Orte als Grundzentrum ausgewiesen. In Grundzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemein täglichen Grundbedarf zu sichern, zu entwickeln bzw. bereitzustellen (Pkt. B 1.6 03 RROP).

Ein wesentliches Ziel des RROP ist, dass die Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf Ortsteile mit zentralörtlicher Funktion entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe zu konzentrieren ist. Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sind zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung auszuschöpfen. Neue Wohnbauflächen sind in das ÖPNV-Netz einzubinden. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern (Pkt. D 1.5 01 RROP).



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle

In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist Bergen als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festgelegt. Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ innerhalb von Gemeinden werden festgelegt, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind (Pkt. D 1.5.7 RROP).

Nordwestlich in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches befindet sich ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, das auf den „Berger Bach“ bezogen ist. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesem Gebiet sind so abzustimmen, dass es in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird (Pkt. B 9 02 RROP). Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind (Pkt. D 2.1 RROP).

Nordöstlich befindet sich in ca. 160 m Entfernung ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Diese Gebiete dienen dazu, geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften zu gestalten und so zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope (Pkt. C/D 2.1 05 RROP).

Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Diese Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. C/D 3.2 02 RROP).

Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. C/D 3.3. 02 RROP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Schutzes der Natur, der Erhaltung des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

Direkt westlich grenzt ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft an das Plangebiet an. In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern (Pkt. C/D 3.3. 08 RROP).

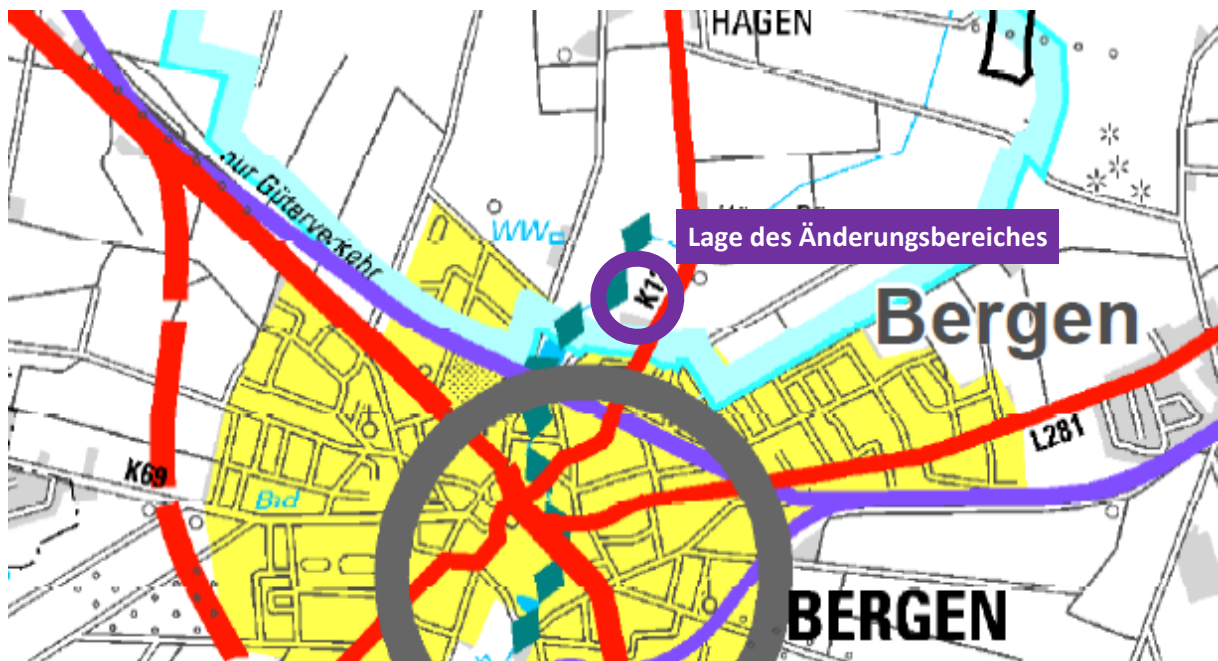
Die östlich angrenzende Kreisstraße K 12 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung dargestellt (Pkt. C 3.6.0 06 RROP).

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Grundlage dieser Festlegung ist das Trinkwasserschutzgebiet „Bergen“ (hier Schutzzone III). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Vorranggebieten müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung Trinkwassergewinnung vereinbar sein. (Pkt. C/D 3.9 1 RROP).

Nordwestlich ist in ca. 320 m Entfernung vom Plangebiet das Wasserwerk Bergen dargestellt.

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Celle

Gemäß dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017) haben die Aussagen des RROP 2005 zur allgemeinen Siedlungsentwicklung überwiegend Bestand.



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2016, Landkreis Celle

Änderungen erfolgen in der Weise, dass Bergen nicht mehr als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festgelegt ist. Außerdem ist das Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, das Vorsorgegebietes für Landwirtschaft sowie das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft entfallen.

Das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“, das sich auf den „Berger Bach“ bezog, ist nun als Vorranggebiet „Natur und Landschaft - linienhaft“ im Verlauf des „Berger Baches“ dargestellt.

3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen werden durch die Ausweisung von „Gewerbegebiet“ und „Grünfläche“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung eines direkt angrenzenden Betriebes am nördlichen Rand von Bergen geschaffen. Mit der Planung wird somit die Weiterentwicklung der gewerblichen Strukturen in Bergen ermöglicht und einem mittelständischen Unternehmen weiterhin ein geeignetes Umfeld geboten.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht ermöglicht. Mit dem Gewerbegebiet soll die erforderliche Erweiterung eines bestehenden Betriebes ermöglicht werden. Dieser grenzt direkt an das Plangebiet an. Zudem wird ein Teil des Plangebietes bereits gewerblich genutzt.

Dem Ziel des RROP, Siedlungsentwicklungen auf Orte mit zentralörtlichen Funktionen zu beschränken, wird mit der vorliegenden Planung nachgekommen, da Bergen als Grundzentrum ausgewiesen ist.

Das Änderungsgebiet liegt am nördlichen Rand von Bergen und grenzt direkt an einen bestehenden Gewerbebetrieb an. Das Gebiet ist über eine bereits bestehende Straße angebunden. Das Plangebiet ist durch ÖPNV erschlossen. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich ca. 800 m vom Plangebiet entfernt („Bergen - Bahnhofstraße“).

Der bestehende Betrieb ist westlich, südlich und östlich von Bebauung umgeben, das bestehende

Betriebsgelände vollständig ausgelastet. Eine Erweiterung ist daher nur in den nördlich angrenzenden Außenbereich möglich.

Das Änderungsgebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Bergen. Wohngebiete befinden sich südlich des Geltungsbereiches. Das vorhandene Betriebsgelände liegt zudem zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der bestehenden Wohnbebauung. Westlich, nördlich und östlich befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie die Kreisstraße K 12. Somit wird eine räumliche Trennung von Gewerbe und Wohnen geschaffen und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung vermieden.

Die Erholungsfunktion von Bergen wird nicht beeinträchtigt. Der Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes. Zudem grenzt die Kreisstraße K 12 östlich direkt an den Geltungsbereich an. Die überplanten Flächen haben keine Erholungsfunktion. Die Nutzung entsprechender Bereiche und Einrichtungen in Bergen ist weiterhin problemlos möglich.

Der Geltungsbereich befindet sich rund 100 m entfernt von dem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, das auf den „Berger Bach“ bezogen ist. In Verbindung mit den dargestellten Grünflächen ergibt sich ein ausreichender Abstand. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorsorgegebietes sind daher nicht zu erwarten.

Im Entwurf des RROP 2016 erfolgt statt des Vorsorgegebietes eine linienhafte Darstellung eines Vorranggebietes „Natur und Landschaft“. Die Abgrenzung verändert sich im Vergleich zu dem bestehenden Vorsorgegebiet nicht erheblich. Somit sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vorranggebietes zu erwarten.

Das Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes wird aufgrund seiner Entfernung vom Änderungsbereich (ca. 140 m) nicht beeinträchtigt. Zudem besteht durch vorhandene Gehölze östlich der Kreisstraße K 12 keine freie Sicht auf das Plangebiet. Somit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.

Die landwirtschaftliche Entwicklung in Bergen wird nicht beeinträchtigt. Das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft erstreckt sich nur über den südöstlichen Randbereich des Änderungsgebietes. Dieser Bereich unterliegt bereits einer gewerblichen Nutzung bzw. befindet sich dort ein Gehölz, eine ackerbauliche Nutzung findet nicht statt.

Der Geltungsbereich ist so gewählt, dass er unmittelbar an den bebauten Siedlungsbereich von Bergen anschließt. Zudem verläuft direkt östlich des Plangebietes die Kreisstraße K 12. Hierdurch werden keine großen zusammenhängenden Freiräume beansprucht.

Der im LROP genannte Orientierungswert von 100 m Abstand von Bebauung zum Waldrand kann bei der dargestellten Flächengröße der Gewerbegebiete nicht eingehalten werden.

Dies begründet sich insbesondere darin, dass der Waldrand erhalten wird (von der Planung nicht betroffen). Weiterhin müsste, um eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle gewerbliche Entwicklung bei Einhaltung eines 100 m Abstandes umsetzen zu können, erheblich Wald in Anspruch genommen werden. Dies widerspricht jedoch dem Ziel, möglichst viel Wald zu erhalten. Zudem würde dies einen erheblich höheren Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wird ein Abstand von 30 m zwischen Bebauung und Wald sichergestellt. Damit wird gewährleistet, dass die Waldfläche erhalten bleiben kann und das Landschaftsbild nicht erheblich verändert wird. Zudem wird hierdurch auch ein ausreichender Abstand zur Gefahrenabwehr, unter ökologischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung eingehalten. Damit wird den Vorgaben des RROP nachgekommen.

Durch die Planung kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft. Eine Bewirtschaftung der westlich angrenzenden Waldfläche ist weiterhin problemlos möglich.

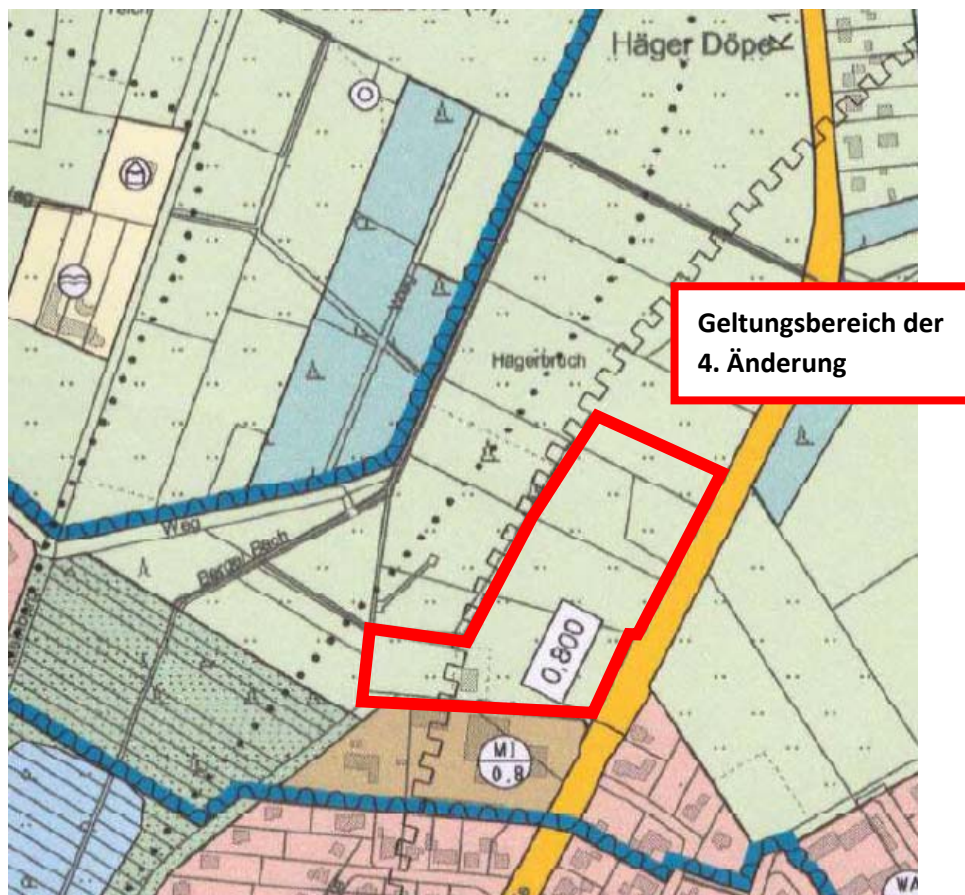
Mit der Umsetzung der Planung ist eine Zunahme von Straßenverkehr auf der angrenzenden Kreisstraße K 12 zu erwarten. Da es sich dabei jedoch um eine entsprechend leistungsfähige und verkehrlich nicht hochbelastete Kreisstraße handelt, kann diese den zusätzlichen Verkehr aufnehmen. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung zu erwarten.

Das Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt, da die Verordnung zum Wasserschutzgebiet einzuhalten ist. Ein entsprechender Hinweis wird auf dem Plandokument des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vermerkt). Zudem befindet sich der Änderungsbereich nicht im zentralen Bereich, sondern am südlichen Rand des Wasserschutzgebietes.

Die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen damit die Ziele der Landes- und Regionalplanung.

4 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich der 4. Änderung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bergen (M. 1 : 5.000)

Von einem Gewerbebetrieb im Norden von Bergen (Fenster- und Türenherstellung) besteht der konkrete Wunsch einer Erweiterung. Um den Gewerbestandort langfristig abzusichern und zukünftig weitere Entwicklungen zu ermöglichen, wird daher vorgesehen, den Betrieb in Richtung Norden zu erweitern. In andere Richtungen stehen keine Flächen zur Verfügung. Da ein Teilbereich der Erweiterungsfläche in einem Überschwemmungsgebiet liegt, soll dieser Bereich als Grünfläche mit Retentionsfunktion entwickelt werden.

Um die planungsrechtliche Grundlage für die Betriebserweiterung zu schaffen, ist die 4. Änderung notwendig. Die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ wird in „Gewerbegebiet“ mit einer maximalen Geschossflächenzahl von 0,6 sowie in „Grünfläche“ geändert. Die Geschossfläche orientiert sich an dem konkreten Bedarf.

Die Darstellung „Fläche mit Bodenschätzen – Salz“ wird beibehalten. Zudem wird das Überschwemmungsgebiet „Berger Bach“ nachrichtlich übernommen. Die außerhalb des Änderungsbereiches liegenden Ortsdurchfahrtsgrenze (0,800) wird redaktionell dargestellt.

Die konkreten Festsetzungen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.

| Darstellung im wirksamen F-Plan | | Darstellung in der 4. F-Plan-Änderung | |
|----------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|
| • Flächen für die Landwirtschaft | 2,2 ha | • Gewerbegebiet | 1,7 ha |
| | | • Grünflächen | 0,5 ha |
| Summe | 2,2 ha | Summe | 2,2 ha |

5 Ver- und Entsorgung

Die vorhandene Bebauung in den angrenzenden Bereichen ist bereits komplett erschlossen. Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen sind hier vorhanden, so dass eine Erweiterung in das Plangebiet möglich ist.

6 Auswirkungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesener Bereich in „Gewerbegebiet“ und „Grünfläche“ geändert.

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Bergen. Südöstlich und südwestlich befindet sich Wohnbebauung. Konkrete Auswirkungen hinsichtlich Schallemissionen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Hagener Straße“, der parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, ermittelt. [Hierzu wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan ein.](#)

Das Gewerbegebiet liegt am Siedlungsrand und wird über eine Erschließungsstraße, die direkt an die Kreisstraße angebunden ist, erschlossen. Die Zufahrt erfolgt nicht durch Wohngebiete. Somit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr auf die umliegenden Wohngebiete zu rechnen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen

Die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes wird Arbeitsplätze sichern und schaffen. Zudem kann dies zu einer Stärkung der regionalen Wirtschaft führen.

Es wird zu einer kurzfristigen Stärkung der regionalen Wirtschaft durch befristete Bauaufträge zum Ausbau der Erschließung sowie zur Errichtung der Gebäude und Anlage der Freiflächen kommen.

Mit der Änderung wird die Inanspruchnahme von teilweise landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. Die Umwandlung dieser Flächen in Bauland hat keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Situation der Stadt Bergen. Das Änderungsgebiet liegt zwischen dem Siedlungsbereich von Bergen und weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Bei den überplanten Flächen handelt es sich nur um zwei verhältnismäßig kleine Pferdekoppeln im Südwesten sowie im Norden um einen Teil einer Intensivgrünlandfläche. Die sich nach Norden außerhalb des Plangebietes fortsetzende Intensivgrünlandfläche sowie angrenzende landwirtschaftliche Flächen können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden. Sie werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt und es bleiben ausreichend landwirtschaftliche Flächen zur Bewirtschaftung bestehen.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

Westlich grenzt eine Waldfläche an das Änderungsgebiet an. Eine Waldbewirtschaftung der Waldfläche ist weiterhin problemlos möglich. Mit der Darstellung einer Grünfläche wird ein entsprechender Abstand zu der Waldfläche gesichert. Hierdurch wird die Gefahrenabwehr berücksichtigt. Zudem begünstigt die Grünfläche am Wald ökologische Gesichtspunkte des Waldrandes.

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf den angrenzenden Wald zu erwarten.

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind Teil 2 der Begründung "Umweltbericht" zu entnehmen.

Durch die 4. Änderung werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert werden.

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans sind in Teil 1 Kap. 1 beschrieben.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

2.1 Fachgesetze

2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Diese Vorgabe wird beachtet, indem der Änderungsbereich auf die für die bauliche Umsetzung erforderlichen Flächen beschränkt wird.

2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff

Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff wird beachtet und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes konkretisiert.

2.2 Fachplanungen

2.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle

In der zeichnerischen Darstellung des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2005** für den Landkreis Celle ist nordwestlich in unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt, das auf den „Berger Bach“ bezogen ist.

Der Geltungsbereich befindet sich rund 100 m entfernt von dem Vorsorgegebiet. In Verbindung mit den geplanten Grünflächen innerhalb des Änderungsbereiches ergibt sich ein ausreichender Abstand, erhebliche Beeinträchtigungen des Vorsorgegebietes sind nicht zu erwarten.

Nordöstlich befindet sich in ca. 160 m Entfernung vom Änderungsbereich ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes.

Das Gebiet wird aufgrund seiner Entfernung vom Geltungsbereich der Änderung (ca. 160 m) nicht

beeinträchtigt. Zudem werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 36 „Hagener Straße“ eine Eingrünung festgesetzt und die Höhen baulicher Anlagen begrenzt.

Der östliche Teil des Änderungsgebietes befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Es handelt sich lediglich um einen kleineren Teilbereich am Rand des Vorsorgegebietes. Daher ergeben sich für das Vorsorgegebiet keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung.

Das Änderungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Grundlage dieser Festlegung ist das Trinkwasserschutzgebiet „Bergen“ (hier Schutzzone III). Die Trinkwassergewinnung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt, da die Verordnung zum Wasserschutzgebiet einzuhalten ist. Zudem befindet sich der Änderungsbereich nicht inmitten, sondern am südlichen Rand des Wasserschutzgebietes.

Im **Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016** für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017) ist das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“, das sich auf den „Berger Bach“ bezog, nun als Vorranggebiet „Natur und Landschaft - linienhaft“ im Verlauf des „Berger Baches“ dargestellt. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.2.2 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991)

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (LRP 1991) sind aufgrund seines Alters als überholt zu betrachten, dennoch können sie einen grundlegenden Hinweis auf die Wertigkeit der Flächen innerhalb des Änderungsgebietes liefern.

Für die Landschaftseinheit „Bergener Flottsandinsel“, in der das Änderungsgebiet liegt, trifft das Maßnahmenkonzept die Aussage, dass die zunächst vordringliche Aufgabe die Erhaltung der Reste der ehemals diese Landschaftseinheit prägenden Strukturen ist; dazu gehören insbesondere die ehemals ausgedehnten Calluna-Heiden.

Zudem haben die überwiegend durch Grünland geprägten, teilweise mit Resten von Bruchwäldern und Feuchtgrünland ausgestatteten Bachläufe (darunter der „Berger Bach“) eine besonders hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Eine weitere Intensivierung der Bodennutzung, z. B. durch Ausbau und/oder Versiegelung der vorhandenen Wirtschaftswege, soll nicht erfolgen, um das Gebiet nicht noch weiter an für den Naturschutz wertvollen Strukturen verarmen zu lassen.

Es sind Maßnahmen zur Wiederanreicherung der großflächig ausgeräumten Ackerlandschaft mit vernetzenden Elementen, wie Weg- und Ackerraine, Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen notwendig.

Der Waldanteil in der „Bergener Flottsandinsel“ ist zu erhöhen. Vorhandene kleine, naturnahe Wälder sind auszudehnen und miteinander räumlich zu verbinden.

Weitere Aussagen zum Plangebiet trifft der Landschaftsrahmenplan nicht.

Der Änderungsbereich umfasst eine teilweise bereits gewerblich genutzte Fläche direkt am Ortsrand von Bergen. Im Westen grenzt eine Waldfläche an den Geltungsbereich an, im Osten die Kreisstraße K 12. Daher ist der Änderungsbereich nicht als Teil der freien Landschaft einzustufen, in dem die oben genannten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Der „Berger Bach“ mit seinem Niederungsbereich liegt über 100 m entfernt vom Änderungsgebiet und ist daher von der Planung nicht betroffen. Der direkt westlich an den Geltungsbereich angrenzende Wald ist im Westen an weitere Gehölz- und Waldbereiche bereits angebunden. Die geplante Eingrünung (s. Bebauungsplan Nr. 36 „Hagener

Straße“) hat positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dem Landschaftsrahmenplan wird somit nicht widersprochen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 2,2 km Entfernung (LSG CE 25 „Südheide im Landkreis Celle“). Es wird aufgrund der Entfernung von der Planung nicht beeinträchtigt. Weitere nach BNatSchG geschützte Gebiete sind in der Nähe des Änderungsgebietes nicht vorhanden.

3.2 Schutzgüter

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bewertet, mit der die Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“ und „Grünfläche“ geändert wird. Zudem erfolgt ein Vergleich der Planung zum jetzigen tatsächlichen Zustand der Fläche.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt an dieser Stelle überschlägig. Die konkreten Festsetzungen erfolgen im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 36 „Hagener Straße“, dessen Umweltbericht nähere Angaben zum konkreten Eingriff sowie zu den Ausgleichsmaßnahmen zu entnehmen sind.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Basisszenario

Der Änderungsbereich liegt im Norden von Bergen und grenzt an die Kreisstraße K 12 „Hagener Straße“. Im Norden grenzt landwirtschaftliche Fläche an, im Osten die Kreisstraße K 12 und im Süden ein Gewerbebetrieb. Im Westen grenzen weitere landwirtschaftliche Fläche sowie ein Waldstück an. Südöstlich und südwestlich befindet sich in geringer Entfernung Wohnbebauung.

Derzeit ist das Änderungsgebiet im südlichen Teil überwiegend gewerblich genutzt, ein kleinerer Bereich als Standweide sowie als Gemeindestraße „Ziegeleiweg“. Der zentrale Bereich stellt sich als Brauche mit teilweisem Gehölzbestand dar. Der nördliche Teil wird hauptsächlich als Mähweide genutzt. Die Umgebung des Plangebietes ist hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald, einen Gewerbebetrieb sowie Wohnbebauung geprägt.

Ausgewiesene Rad- oder Wanderwege existieren im Plangebiet selbst und direkt angrenzend nicht. Bereiche mit Naherholungseignung befinden sich vorwiegend in der umgebenden Agrarlandschaft sowie Waldgebieten.

Insgesamt hat der Änderungsbereich nur eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Bewertung

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung keine für die Naherholung nutzbaren Bereiche betroffen. Daher ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Tatsächlich handelt es bei den betroffenen Flächen überwiegend um eingezäunte Weideflächen, die zudem nicht mit Wegen erschlossen sind. Daher bestehen keine Möglichkeiten für die Naherholung.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch die Planung nicht zu erwarten, da Art und Maß der baulichen Nutzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so gewählt werden, dass sie sich in die Umgebung einfügen.

Hinsichtlich Schallemissionen wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Hagener Straße“, der parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, ein Schallgutachten erstellt. Die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan ein.

Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen der nahegelegenen Wohnbebauung verhindert.

Die direkt an das Änderungsgebiet angrenzende Kreisstraße ist verkehrlich bereits vorbelastet. Zudem führt die Zufahrt nicht durch Wohngebiete. Somit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr auf die umliegenden Wohngebiete zu rechnen.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Planung zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Plangebiet würde weiterhin überwiegend als Grünland genutzt und hätte auch zukünftig nur eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Diese Nutzung entspricht auch der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Somit ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession ergeben, wobei das Änderungsgebiet an Bedeutung für das Schutzgut Mensch zunehmen würde, da eine zusätzliche Erholungsnutzung in den Waldflächen möglich würde.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz

Basisszenario

Das Plangebiet wurde am 16. April, 17. Mai, 05. Juni sowie am 02. Juli 2019 durch die infraplan GmbH begangen und der Bestand an Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Tagfaltern sowie Biototypen und Gehölzbestand aufgenommen.

Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan Nr. 36 „Hagener Straße“ detailliert dargestellt und in der Planung berücksichtigt.

Pflanzen

Insgesamt zeigen sich sehr unterschiedlich intensive Nutzungen bzw. Überprägungen innerhalb des Änderungsgebietes (Gebäude und versiegelte Lagerflächen, Asphaltstraße, Parkplatz in Verbundstein im Süden, Gehölzbestände, Stillgewässer und Feuchtgrünland im Norden). Von Bedeutung ist auch die Kreisstraße K 12 „Hagener Straße“ im Osten mit Verkehrsanbindung zum Änderungsgebiet.

Das Stillgewässer, intensiv genutzte Teilbereiche des Grünlandes und die Straße haben eine geringe Wertigkeit, die übrigen Biotope ein mittlere bis höhere Wertigkeit.

Das Änderungsgebiet liegt vom Niveau her im Vergleich zur „Hagener Straße“ deutlich tiefer und stellt sich auf feuchtem Sandboden im Norden als intensiv genutztes Feuchtgrünland dar.

Im äußersten Südwesten des Änderungsgebietes ist ein kleiner eingekoppelter Teil durch die Nutzung als extensive Mähweide bzw. auch als artenarme Standweide geprägt.

Weiterhin verläuft im Süden eine Asphaltstraße. Außerdem befinden sich dort ein Gewerbebereich mit zwei Gebäuden, versiegelten Lagerplätze und gepflasterten Stellplatzflächen, die insgesamt stark von Gehölzen eingegrünt werden.

Im zentralen und randlichen Änderungsgebiet prägen eingrünende Einzelgehölze und Baumgruppen und sonstiges nährstoffreiches Feuchtgebüsch den Bereich. Hier sind überwiegend standortheimische Baumarten (Weide, Pappel, Espe, Erle, Esche und vereinzelter Stieleiche, Birke, Winterlinde, Berg- und Spitzahorn) vorhanden.

An den südlichen und westlichen Änderungsgebietsgrenzen bestehen standortheimische Strauch-Baumhecken aus überwiegend jungen heimischen Gehölzen der Weichholzaue.

Randlich zu einem Feuchtgehölz im zentralen Bereich besteht eine feuchte Ruderalflur auf tiefem Geländeniveau (ca. 150 m²). Darin eingebettet befindet sich ein sonstiges naturfernes Stillgewässer von ca. 30 m². Es dient zur Regenwasserrückhaltung des angrenzenden Gewerbes und als Sedimentfänger vor einem Grabenüberlauf nach Westen zum Berger Bach. Das kleine Stillgewässer ist sehr eutroph und stark verschattet.

Pflanzen der Roten Liste Niedersachsens, besonders bzw. streng geschützte Pflanzenarten und großflächige bestandsbedrohte Pflanzengesellschaften sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile sind innerhalb des Geltungsbereiches nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Angrenzende Biototypen im Westen sind deutlich höherwertig und z.T. schutzwürdig, wie Erlen-Eschen-Sumpfwald, Weiden-Hecken und sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland, die für die Einbindung des Änderungsgebietes bedeutsam sind.

Tiere

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Tierartengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter kartiert und hinsichtlich der Raum- und Quartiernutzung beurteilt, um die artenschutzrechtlichen Belange angemessen zu berücksichtigen.

Mit den Kartierungen von Frühjahr bis Sommer 2019 wurden an den Hecken und am Waldrand westlich des Geltungsbereiches insgesamt 14 Vogelarten mit Brutrevieren nachgewiesen. Im zentralen Teil des Änderungsgebietes konnte 1 Brutpaar des Feldschwirls (Brüter am Rand des Offenlandes) nachgewiesen werden, der als gefährdete Art eingestuft ist (Rote Liste 3).

Weitere 18 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste oder kurz als Durchzügler zu Mitte April und Mai 2019 durch einmalige Sichtungen festgestellt.

Am Waldrand im Westen wurden keine Horste von Greifvögeln gefunden. Im Bereich der Hecken und Baumgruppen des Änderungsbereiches befinden sich ebenfalls keine Horst- oder Höhlenbäume. Aktuelle Vorkommen von streng geschützten Höhlenbrütern (Hohltaube, Spechte, Eulen) konnten im Rahmen der Kartierung im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Konkrete Brutverdachtsmomente ergaben sich aus dem Verhalten einzelner Raumnutzer der genannten Vögel für das Änderungsgebiet nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld im Westen und Norden haben aufgrund der abwechslungsreichen Gliederung (Halboffenland und Waldflächen) eine mittlere Bedeutung als Jagd- und Äsungsfläche und Wildwechselraum für Rehwild, Fuchs und Feldhasen. Diese Tiere wurden jeweils gesichtet und waren an den Fährten auf Offenböden und an Hand von Losungen nachweisbar.

Der Feldhamster kommt auf den Moor- oder Sandböden im Landkreis Celle nicht vor.

Innerhalb des Änderungsgebietes konnten vier Fledermausarten nachgewiesen werden (Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler sowie undifferenziert Myotis-Arten). Es ist lediglich ein Nutzungsmuster an Funktions- oder Konzentrationsräumen an den Hecken im Westen und aller Gehölzrandlagen gegeben.

Die Begehungen zwischen April bis Juli 2019 erbrachten keine Funde an Reptilien.

Das Änderungsgebiet hat wegen des Fehlens naturnaher Still- und Fließgewässer keine Lebensgrundlage für seltene oder bestandsbedrohte Amphibienarten. Im Bereich der Regenwasserrückhaltung mit nördlichem Grünland wurden Mitte April bis Mitte Mai zwei Erdkröten (*Bufo bufo*) und 3 Grasfrösche (*Rana temporaria*) festgestellt. Diese sind nach dem BNatSchG „besonders“ geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz.

Auffällige, besonnte und alte „Käferbäume“ oder Plätze für Waldameisen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vorkommen von Hirschkäfer, Eichen-Heldbock, Eremit und geschützten Ameisenarten sind daher ausgeschlossen.

Hinsichtlich Tagfaltern ließen sich im Änderungsbereich lediglich einige Ubiquisten nitrophiler Lebensräume in geringer Dichte ohne Schutzstatus nachweisen (Tagpfauenauge, Admiral, Schornsteinfeger, Großes Ochsenauge, Kleiner Heufalter, Kleiner Kohlweißling, Grünader-Weißling und Faulbaumbläuling).

Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für den gesamten Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft vor.

Bewertung

Tatsächlich bereitet die Änderung eine Überbauung bzw. Versiegelung von Ruderalflur, Grünland, Gebüsch, und Heckenstrukturen vor. Hiervon sind je nach Nutzungsintensität gering- bis höherwertige Biotoptypen betroffen, deren Inanspruchnahme teilweise zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere führt.

Der Änderungsbereich ist als Brut- und Teilhabitat für Gehölzbrüter sowie bodenbrütende Halboffenlandarten zu beurteilen. Die Brutplätze liegen im zentralen und nördlichen Bereich des Änderungsgebietes bzw. in den Gehölzrändern im Westen. Sie sind von den geplanten Umgestaltungen zum Teil betroffen. Zudem wird mit der Umwandlung der nördlichen Freifläche auch der Verlust eines Nahrungshabitats für Greifvögel der Umgebung vorbereitet. In Bezug auf Gehölzbrüter und störungsempfindliche Bodenbrüter des Offenlandes (Feldschwirl) werden durch die Planung Brutplatz- und Teilhabitatverluste vorbereitet.

Hinsichtlich der im Änderungsbereich vorkommenden Säugetierarten werden keine Eingriffe vorbereitet, da weder Quartiere, besonders wichtige Wildwechsel noch Funktionalräume dieser Arten beeinträchtigt oder räumlich eingeschränkt werden (östlich und südlich angrenzend Straßenflächen). Hinsichtlich der im Änderungsgebiet vorkommenden Fledermäuse werden keine erheblichen Auswirkungen vorbereitet, da keine erheblichen Störungen vorbereitet werden, die so erheblich auf

Fledermäuse wirken, dass sich der Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtert. Ebenso werden keine Quartier- und Individualverluste durch die Umsetzung der Planung vorbereitet. Aufgrund des Fehlens naturnaher Still- und Fließgewässer und fehlender Rückzugsräume (Steinle-sehaufen) und Sonnenplätze als Lebensgrundlage werden für seltene oder bestandsbedrohte Kriechtiere und Lurche keine erheblichen Beeinträchtigungen. In Bezug auf die Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch werden durch die Planung Lebensraumverluste vorbereitet.

Teilbereiche des Änderungsgebietes sind als allgemeiner Lebensraum für Insekten anzusprechen. Mit der Planung wird der Verlust dieser Bereiche vorbereitet. Gemäß den o.a. Kartierergebnissen entstehen im Zuge der Umnutzung aber keine erheblichen Auswirkungen auf bestandsbedrohte Insekten (Tagfalter) durch die Umsetzung der Planung.

Die Änderungen bereiten teilweise erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere vor.

Die Auswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und auszugleichen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt mit „Flächen für die Landwirtschaft“ verhältnismäßig geringwertige Bereiche dar. Mit Ausweisung eines Gewerbegebietes werden im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vorbereitet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Plangebiet würde weiterhin überwiegend als Grünland genutzt und hätte auch zukünftig teilweise eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere.

Entsprechend des wirksamen Flächennutzungsplanes werden landwirtschaftliche Flächen ermöglicht, bei deren Umsetzung teilweise erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere für derzeit naturnahe Bereiche entstehen würde.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine für diesen Naturraum typische Waldsukzession (Buchen-, Eichenmischwald) ergeben, die zu einer Aufwertung des Gebietes führen würde.

3.2.3 Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser

Basisszenario

Tatsächlich besteht im Süden des Änderungsgebietes ein vollversiegelter Gewerbebereich. Ein kleinerer Bereich im Südwesten stellt sich als Standweide dar. Zudem verläuft dort die Gemeindestraße „Ziegeleiweg“. Der zentrale Bereich stellt sich als Brache mit teilweisem Gehölzbestand dar. Der nördliche Teil wird als Mähweide genutzt.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb eines Sandlössgebietes. Im Verlauf der Bodenbildungsprozesse entwickelte sich daraus im östlichen Teil des Plangebietes Braunerde, im westlichen Bereich steht Erd-Niedermoor an. Der Bereich weist deshalb ein sehr hohes Ertragspotenzial auf.

Naturnahe oder kulturhistorisch wertvolle Böden sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden. Aus geowissenschaftlicher Sicht sind die Böden aufgrund ihrer hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE, LBEG 2019).

Hydrogeologisch liegt das Änderungsgebiet im Bereich eines Porengrundwasserleiters, der eine mittlere Durchlässigkeit oberflächennaher Schichten aufweist. Durch die Lage der Grundwasseroberfläche von über 67,5-70 m zu NHN ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als mittel einzustufen.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt überwiegend bei 200-250 mm/a, im Osten teilweise 251-300 mm/a und somit im mittleren Bereich (LBEG 2019).

Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden. Westlich des Geltungsbereiches verläuft ein kleiner Graben.

Der Bereich der Straße hat hinsichtlich des Schutzgutkomplexes nur eine geringe Bedeutung. Die übrigen Bereiche verfügen aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit über eine besondere Bedeutung für den Schutzgutkomplex.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der gesamte Änderungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Bewertung

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung vorbereitet. Hieraus resultieren erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser, da es infolge der Versiegelung zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch kommt.

Bei den Versiegelungsmöglichkeiten werden die Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan sowie die tatsächlichen Versiegelungsgrade ermittelt:

| Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan | | | |
|--|--------------------------------|--------|--|
| | Gesamtfläche [m ²] | Faktor | Versiegelbare Fläche [m ²] |
| Flächen für die Landwirtschaft (2,2 ha) | | | |
| Flächen für die Landwirtschaft (ohne Versiegelung) | 22.328 | 0,0 | 0 |
| Summe | 22.328 | | 0 |

| Tatsächlicher Versiegelungsgrad | | | |
|---|--------------------------------|--------|--------------------------------------|
| | Gesamtfläche [m ²] | Faktor | Versiegelte Fläche [m ²] |
| Grünland, Gehölze, Ruderalflur, Stillgewässer (ohne Versiegelung) | 16.406 | 0,0 | 0 |
| Gewerbenutzung (Vollversiegelung) | 5.090 | 1,0 | 5.090 |
| Straße (Vollversiegelung) | 832 | 1,0 | 832 |
| Summe | 22.328 | | 5.922 |

Mit der 4. Änderung werden folgende Versiegelungsmöglichkeiten vorbereitet:

| Versiegelungsmöglichkeiten gemäß 4. Änderung des Flächennutzungsplanes | | | |
|---|--------------------------------|--------|--|
| | Gesamtfläche [m ²] | Faktor | Versiegelbare Fläche [m ²] |
| Gewerbegebiet (1,7 ha) | | | |
| Gewerbegebiet (max. 0,6 + zul. Überschreitung = 80 % des Nettobaulands) | 17.273 | 0,8 | 13.818 |
| Grünfläche (0,5 ha) | | | |
| Grünfläche (max. Versiegelungsgrad mit Wegen = Ansatz 5 %) | 5.055 | 0,05 | 253 |
| Summe | 22.328 | | 14.071 |

Die Bilanz der zusätzlichen Versiegelungen, die durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, berechnet sich wie folgt:

| | | |
|---|-------------------------------|------------------------------|
| Versiegelungsmöglichkeiten gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan: | 0 m ² | |
| Tatsächliche Versiegelung: | | 5.922 m ² |
| Versiegelungsmöglichkeiten gemäß 4. Änderung des Flächennutzungsplanes: | 14.071 m ² | 14.071 m ² |
| Differenz: | - 14.071 m² | - 8.149 m² |

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“ und „Grünfläche“ werden im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan Versiegelungsmöglichkeiten von insgesamt bis zu **14.071 m²** vorbereitet.

Im Vergleich zur tatsächlich überbauten Fläche wird durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusätzliche Versiegelung von max. **8.149 m²** vorbereitet.

Die Auswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und auszugleichen.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung landwirtschaftliche Flächen betroffen. Da diese praktisch unversiegelt sind, ergeben sich durch die Planung mit den Versiegelungsmöglichkeiten erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutkomplexes Fläche/Boden und Wasser.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Plangebiet würde weiterhin überwiegend als Grünland genutzt und hätte auch zukünftig überwiegend eine besondere Bedeutung für den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser. Der wirksame Flächennutzungsplan ermöglicht Flächen für die Landwirtschaft, die aufgrund der geringen versiegelten Flächen eine Bedeutung für den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser haben.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession entwickeln, die positive Aspekte hinsichtlich des Schutzgutkomplexes Fläche/Boden und Wasser aufweist.

3.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Basisszenario

Der Änderungsbereich stellt aufgrund der Brach- und Weidefläche eine Kalt- und Frischluftentstehungsfläche dar. Er liegt im Übergangsbereich zwischen Erwärmungsflächen im Süden (Gewerbebetrieb, Wohngebiete) und der unversiegelten Landschaft im Westen, Norden und Osten.

Als Vorbelastungen sind der Verkehr auf den angrenzenden sowie im Änderungsgebiet liegenden Straßen, die angrenzenden Siedlungsgebiete südlich des Geltungsbereiches zu nennen. Hinzu kommt eine gelegentliche lufthygienische Belastung durch die Bewirtschaftung (Düngung etc.) der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb und angrenzend an das Änderungsgebiet.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ vor.

Bewertung

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft. Durch die Lage des Änderungsgebietes mit Anschluss an einen Landschaftsraum mit Frischluft und Kaltluft produzierenden Flächen im Westen, Norden und Osten sowie der dargestellten Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches ist ein ständiger Luftaustausch gegeben, so dass die Erwärmung innerhalb des Änderungsgebietes auf ein nicht erhebliches Maß vermindert wird.

Lufthygienische Beeinträchtigungen durch das zukünftige Gewerbegebiet können ausgeschlossen werden, da von einer Einhaltung der Anforderungen der TA-Luft im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausgegangen wird.

Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung zu erwarten.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung „Flächen für die Landwirtschaft“ betroffen, die überplant werden. Da diese praktisch unversiegelt und als Frisch-/Kaltluftproduzent einzustufen sind, ergeben sich durch die Planung mit zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die Teilbelastung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Gemeindestraße blieben bestehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan ermöglicht Flächen für die Landwirtschaft, was zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führt.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession entwickeln, die positive Aspekte hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft aufweist.

3.2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Basisszenario

Das Änderungsgebiet ist zzt. überwiegend durch die Brachfläche mit Gehölzen sowie durch die Mähweide geprägt. Dadurch dient es der Eingrünung der südlich angrenzenden Gewerbenutzung. Zu den naturnahen Elementen in der Umgebung zählen Straßenbäume, Landschaftsgehölze sowie die westlich angrenzende Waldfläche. Die einfach ausgeprägte Mähweide hat nur eine untergeordnete Bedeutung für das Landschaftsbild.

Aufgrund der Lage des Änderungsgebietes am Ortsrand von Bergen ergeben sich insbesondere aus Richtung Norden weiterreichende Sichtbeziehungen. Die teilweise erhöht liegende Landesstraße wirkt aufgrund der Verkehrsbelastung vermindert auf das Landschaftserleben innerhalb des Plangebietes.

Für die naturgebundene Erholung eignet sich das Änderungsgebiet nicht, da Wege und Aufenthaltsmöglichkeiten fehlen. Diese ist weiter westlich, nördlich und östlich in den offenen Landschaftsräumen bzw. Waldgebieten gegeben.

Das Plangebiet hat somit insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht Flächen für die Landwirtschaft vor, welche eine mittlere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild haben.

Bewertung

Durch die Änderung wird eine Bebauung mit gewerblich Nutzungen vorbereitet. Um erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden und die Bebauung optisch in die Umgebung einzufügen, werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Hagener Straße“, der parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, Festsetzungen zu maximalen Gebäudehöhe getroffen. Zudem werden an der Nordgrenze sowie an der K 12 Pflanzflächen festgesetzt. Die östlich vorhandenen straßenbegleitenden Gehölze werden von der Planung nicht berührt. Im Westen wird eine Grünfläche gesichert. Damit wird das Gebiet eingegrünt.

Insgesamt entstehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in „Gewerbegebiet“ und „Grünfläche“ werden teilweise gewerbliche Strukturen im Änderungsgebiet vorbereitet. Daher kann es im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild kommen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Landschafts- und Ortsbild würde voraussichtlich in seiner derzeitigen Ausprägung mit seiner Bedeutung erhalten bleiben.

Der wirksame Flächennutzungsplan ermöglicht Flächen für die Landwirtschaft, was zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führt.

Bei Nutzungsaufgabe würde es zu einer Wiederbewaldung und damit zu einem veränderten Landschafts- und Ortsbild kommen.

3.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb des Änderungsgebietes vor. Es ist jedoch grundsätzlich immer mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

3.2.7 Wechselwirkungen

Durch die Planung kann es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgutkomplexe Pflanzen/Tiere sowie Fläche/Boden und Wasser kommen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren sind. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

4 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens, unter anderem infolge

- **des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende konkrete Aussagen zu Bauarbeiten erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

- **der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- **der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Es ist grundsätzlich mit einer Zunahme des Straßenverkehrs zu rechnen. Unzumutbare Immissionen sind jedoch dadurch nicht zu erwarten. Über den Verkehr hinausgehende Auswirkungen hinsichtlich Emissionen und Belästigungen ergeben sich aus der geplanten Nutzung. Mit Umsetzung der Planung und Einhaltung von rechtlichen Vorgaben werden diese im Gewerbegebiet jedoch nur ein unerhebliches Maß umfassen.

- **der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Erhebliche Auswirkungen aufgrund besonderer oder übermäßiger Mengen von Abfall sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Das Plangebiet kann an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung sind bei Bedarf im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

- **der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Erhebliche Auswirkungen hinsichtlich allgemeiner Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind aufgrund der Planung (Gewerbegebiet, Grünfläche) nicht zu erwarten. Grundlegende Punkte zur Risikominimierung sind durch die nachfolgende Bebauungsplanung berücksichtigt (z.B. Sicherstellung der Erschließung des Plangebietes und damit Vorbereitung möglicher Fluchtwege). Konkrete Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen (z. B. in Bezug auf Anlagensicherheit).

- **der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Kumulative Auswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

- **der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Mit der Planung sind die in Kapitel 3 ermittelten klimatischen Auswirkungen verbunden. Weitergehende Auswirkungen der Planung auf das Klima sind nicht zu erwarten. Die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen (z. B. mögliche Folgen bei Sturmereignissen).

- **der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Erhebliche Auswirkungen von Techniken und Stoffen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich der eingesetzten Techniken und Stoffe sind bei Bedarf im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß § 14 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu minimieren oder zu vermeiden sind.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden keine direkten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen vorbereitet. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der konkreten Planung festgelegt.

6 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Ziel der Planung ist es, die Erweiterung eines ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Die bestehenden Betriebsflächen grenzen unmittelbar an das Änderungsgebiet an. In Zusammenhang mit der Lage angrenzend an den bestehenden Gewerbestandort und der optimalen Anbindung an die Kreisstraße K 12 gibt es keine alternative Fläche für das geplante Vorhaben.

Die ausgewählte Planungsalternative stellt dabei die ökologisch, verkehrstechnisch und wirtschaftlich optimalste Lösung dar.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht liegen allgemein zugängliche Informationen zu den unterschiedlichen Umweltaspekten zugrunde.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In Bergen soll einem bestehenden, gewerblichen Betrieb die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben werden.

Die vorgesehene Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bergen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um die Planung zu ermöglichen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt zu sichern, wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen erforderlich. Dabei wird die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche in „Gewerbegebiet“ mit einer maximalen Geschossflächenzahl von 0,6 sowie „Grünfläche“ gemäß BauNVO geändert. Die Darstellung „Fläche mit Bodenschätzen – Salz“ wird beibehalten. Zudem wird das Überschwemmungsgebiet „Berger Bach“ nachrichtlich übernommen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes führt die Stadt Bergen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Hagener Straße“ durch. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen der Änderungsfläche.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan werden Versiegelungsmöglichkeiten von insgesamt **14.071 m²** vorbereitet.

Tatsächlich bereitet die Änderung erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgutkomplexe Pflanzen/Tiere sowie Fläche/Boden und Wasser durch Inanspruchnahme von Grünbrache bzw. Mähweide vor. Insgesamt werden im Vergleich zum Bestand Eingriffe auf einer Fläche von **bis zu 8.149 m²** vorbereitet.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und zu kompensieren.

9 Quellenverzeichnis

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (1991)

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.): Landesraumordnungsprogramm, 2008 (Fassung 2017)

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Celle, __.__.____

.....
[Dipl.-Ing. L. Lockhart]

Der Rat der Stadt Bergen hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am __.__.____ beschlossen.

Bergen, __.__.____

.....
Bürgermeister